

LFV Rheinland-Pfalz e.V. „Kegeln“

- Sektion Schere -

Geschäftsordnung

Stand: Juni 2007

§ 1 Die Sektion Schere im Landesfachverband Rheinland - Pfalz e.V. „ Kegeln ” gibt sich gemäß § 11 der LFV - Satzung nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 2 Mitgliederversammlungen bestehen aus dem Sektionsvorstand, dem Sektionssportausschuss, den Vereinen und selbständigen Klubs.

§ 3 Sektionsvorstand

§ 3.1 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Sektionsleiter
- dem stellv. Sektionsleiter
- dem Sektionsrechnungsführer
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Sektionssportwart
- der Sektionsdamenwartin
- dem 1. Sektionsjugendwart
- dem Sektionslehrwart
- dem Beauftragten für den Leistungssport
- dem Fachverbandsvorsitzenden
- dem Fachverbandsschatzmeister

§ 3.2 Ehrenvorstandsmitglieder

können an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Der Sektionssportausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Sektionsleiter
- dem Sektionssportwart
- dem stellv. Sektionssportwart
- der Sektionsdamenwartin
- dem 1. Sektionsjugendwart
- dem Sektionslehrwart
- dem Sektionsschiedsrichterwart
- dem Beauftragten für den Leistungssport
- den Gausportwarten oder deren gewählten Vertretern.

§ 5 Der Ausschuss für den Leistungssport setzt sich zusammen aus:

- dem Sektionssportwart
- dem stellv. Sektionssportwart (Seniorenbereich)
- der Sektionsdamenwartin
- dem 1. Sektionsjugendwart
- dem (Landes) - Trainer
- dem Sektionslehrwart mit beratender Stimme

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden:

Beauftragter für den Leistungssport.

- § 6 Dem Sektionsvorstand obliegt die Verwaltung der Sektion. Der Sektionssportausschuss leitet und überwacht den Sportbetrieb auf Landesebene unter Berücksichtigung der Ordnungen.
- § 7 Über alle Sitzungen ist ein Kurzprotokoll zu führen und den jeweiligen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen (per Post oder e-Mail) zuzustellen.
- § 8 Einberufungen zu Mitgliederversammlungen (MV) erfolgen schriftlich oder per e-Mail mit einer Frist von 4 Wochen unter Anführung der Tagesordnung und Beifügung der eingereichten Anträge. Der Termin für die MV wird immer vorher im Terminplan für das kommende Sportjahr mitgeteilt.
- § 9 Vereine und selbständige Klubs können je angefangene 50 Mitglieder mit einem Delegierten teilnehmen (Gastdelegierte sind ohne Stimmrecht zugelassen), wobei auch ein Delegierter alle Stimmen seines Vereins / Klubs auf sich vereinigen kann. **Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**
- § 10 Anträge zur Mitgliederversammlung (MV) können nur von den Organen und den Vereinen und selbständigen Klubs des LFV Rheinland - Pfalz e.V. „Kegeln“ - Sektion Schere- eingebracht werden.

Sie müssen spätestens **5 Wochen** vor dem Versammlungstermin vorliegen und vom Sektionsvorstand bzw. -sportausschuss vor der MV beraten worden sein.

Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen, können nur nach schriftlicher Einbringung vor Eintritt in die Tagesordnung, beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die MV beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne **zeichnungsberechtigte Unterschrift** dürfen nicht behandelt werden. Alle Anträge werden unverändert behandelt und zur Abstimmung gebracht.

Redaktionelle Änderungen an den Ordnungen werden durch den Sektionsvorstand oder -sportausschuss vorgenommen.

Die eingereichten Anträge werden, bei nicht einstimmiger Entscheidung durch den Sektionsvorstand oder -sportausschuss, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt, ansonsten wird das Ergebnis der Beratung den Mitgliedern der Versammlung bekannt gegeben. Der Sektionsvorstand und der Sektionssportausschuss sind mit stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- § 11 Der Sektionsvorstand und Sektionssportausschuss treten bei Bedarf, spätestens jedoch am Vortage der MV, zusammen.

- § 12** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- § 13** Neuwahlen erfolgen alle 4 Jahre.
- § 14** Tritt ein gewähltes Mitglied zurück, bestellt der Sektionsvorstand einen Nachfolger, der auf der nächsten MV bestätigt oder durch Neuwahlen ersetzt werden muss.
- § 15** In Angelegenheiten der Jugend kommt die Sektionsjugendordnung zur Anwendung.
- § 16** **Berichte** des Sektionsleiters
des Sektionssportwartes / Sektionsdamenwartin
des 1. Sektionsjugendwartes
des Sektionsrechnungsführers
des Sektionslehrwartes
des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
des Beauftragten für den Leistungssport
des Schiedsrichterwartes
- müssen, einschließlich des Haushaltplanes für das kommende Jahr, schriftlich mit der Einladung zur MV versandt werden.
- § 17** Mitgliederversammlungen, Sektionsvorstand und Sektionssportausschuss sind nach ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
- § 18** Die Versammlungsleitung hat grundsätzlich der Sektionsleiter. Lediglich zur Neuwahl des Sektionsleiters ist von der MV ein Wahlleiter zu bestimmen.
- § 19** Der Versammlungsleiter erteilt in den MV das Wort gemäß einer Rednerliste.
- § 20** Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und max. ein Gegensprecher gesprochen haben.
- § 21** Über alle MV ist ein Kurzprotokoll zu führen und allen Vereinen / selbständigen Klubs innerhalb 4 Wochen (per Post oder e-Mail) zuzustellen.
- § 22** Beschlüsse gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Kurzberichte der Sektionsvorstand bzw. Sektionssportausschuss aus Gründen, die den Sportbetrieb oder den Haushaltsplan gefährden, diese Beschlüsse aufheben. Den Vereinen / selbständigen Klubs ist nach Aufhebung eines Beschlusses innerhalb von 2 Wochen die Aufhebung mit Begründung mitzuteilen.

- § 23** Die Ordnungen werden nach jeder Änderung auf der offiziellen Homepage veröffentlicht und gelten damit allen Vereinen / selbständigen Klubs als bekannt zu geben.
- § 24** Der Sektionsvorstand / Sektionssportausschuss stellt einen Terminplan mit den wichtigsten Terminen für das kommende Sportjahr zusammen, der spätestens auf den Gauversammlungen bekannt gegeben wird.
- § 25 Kassen- und Rechnungsprüfer**
Die Mitgliederversammlung wählt mindestens aus 2 Gauen zwei Kassen- und Rechnungsprüfer sowie je einen persönlichen Ersatzmann. Diese überwachen die Kassengeschäfte der Sektion. Sie werden auf 4 Jahre gewählt, mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl.

Gaue

- § 26** Auf Gauebene wird von den Vereinsdelegierten ein Gauvorstand bzw. Gausportausschuss gewählt.
- § 27** Der Gauvorsitzende bzw. Gausportwart hat hierzu alle Vereine / Klubs schriftlich oder per e-Mail mit einer Frist von 4 Wochen unter Anführung der Tagesordnung einzuladen.
- § 28** Der Gausportausschuss setzt sich zusammen aus dem Gausportwart und mindestens 2 weiteren Mitglieder; die max. Zusammensetzung sollte die Zahl 7 nicht überschreiten.
- § 29** Für den Gauvorstand, Gausportausschuss und die Gauversammlung gilt die allgemeine Geschäftsordnung des LFV Rheinland-Pfalz e.V. „Kegeln“ - Sektion Schere - analog.
- § 30** Die Gaue dürfen keine Beschlüsse fassen, die im Widerspruch zu den Ordnungen des LFV Rheinland-Pfalz e.V. „Kegeln“ -Sektion Schere- stehen.
- § 31** Den Gaumeisterschaften können Bezirksmeisterschaften vorgeschaltet werden.

Diese Geschäftsordnung tritt ab 17. Juni 2007 in Kraft.

geändert am 01.07.2008 (außerordentlicher LFV – Versammlung am 28.09.07 in Kaiserslautern)

Für den Sektionsvorstand
Norbert Funk